

§ 31

(1) Erlegtes Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild, bei dem in lebendem Zustand Abweichungen vom natürlichen Verhalten (Lahmheit, Lähmungen, Festliegen, Nichtflüchtigwerden usw.) festgestellt werden oder bei dem aus anderen Gründen Verdacht auf eine Krankheit besteht, ist nach dem Erlegen nur soweit herzurichten, daß durch die Herausnahme des Magen-Darmkanals ein Verderben vermieden wird. Diese Organe sind mit dem Tierkörper zusammen einzuliefern. Bei der Beurteilung ist in tollwutgefährdeten Gebieten ein strenger Maßstab anzulegen. Bei verdächtigen Tieren ist die Entnahme von Jagdtrophäen vor der Untersuchung verboten.

(2) Wird erlegtes Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild, das lebend keine Abweichung vom natürlichen Verhalten zeigte, aufgebrochen, so ist der Darmkanal an Ort und Stelle einen Meter tief zu vergraben. Alle anderen Organe sind mit dem Tierkörper zusammen abzuliefern.

(3) Alles Wild ist so zu transportieren und aufzubewahren, daß keine Berührung mit erlegten Wildschweinen erfolgt.

(4) Der zuständige Kreistierarzt oder der von ihm benannte tierärztliche Vertreter ist von dem Eintreffen erlegten Wildes bei der Ablieferungsstelle durch den Leiter der Ablieferungsstelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die tierärztliche Untersuchung des erlegten Wildes geschieht sinngemäß nach den Grundsätzen der Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für den Menschen gesundheitsschädliche Finnen beim Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild nicht Vorkommen.

(6) Bei festgestellter Abmagerung oder Befall mit Dassellarven ist das Wild zu enthäuten. Bei Lähmungen oder sonstigen Tollwutmerkmalen ist das Gehirn dem Tiergesundheitsamt zuzuleiten.

(7) Die Beurteilung des Fleisches richtet sich nach dem Fleischbeschaugesetz. Das Ergebnis der Untersuchung ist auf dem Wildursprungsschein zu vermerken.

(8) Untaugliches Wild ist der Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen, minderwertiges und bedingt taugliches Wild ist auf der Freibank abzusetzen.

§ 32

(1) Die Gebühren für die Untersuchung der Wildschweine entsprechen den Gebührensätzen für die Untersuchung von Hausschweinen.

(2) Bei Rot- und Damwild regeln sich die Untersuchungsgebühren nach den Fleischbeschaugebühren für Kälber, bei Rot- und Damwildkälbern sowie Muffel- und Rehwild nach den Gebühren für Schafe und Ziegen.

(3) Die Übernahme der Kosten für die Untersuchungen und für die eventuelle Brauchbarmachung durch Kochen oder Dämpfen des Fleisches ergibt sich aus § 21.

(4) Alle Untersuchungen, die in sinngemäßer Anwendung des Fleischbeschaugesetzes durchgeführt werden, sind in das Fleischbeschautagebuch einzutragen. §

§ 33

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 21. Mai 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anordnung

über das Veterinärwesen in der
Deutschen Demokratischen Republik.

4 Vom 21. Mai 1954

1. Abschnitt

Die Aufgaben des staatlichen Veterinärwesens

1. Aufgabe des staatlichen Veterinärwesens ist die Organisation und Durchführung folgender Maßnahmen in der Volkswirtschaft:
 - a) Ausarbeitung und Durchführung aller das Veterinärwesen betreffenden Maßnahmen zur Sicherung und Erfüllung der Volkswirtschaftspläne hinsichtlich der Tierzucht und der Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Nutz- und Zuchttiere in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, den volkseigenen Gütern und bei den werktätigen Bauern;
 - b) Durchführung der Tierseuchenbekämpfung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern, Tierbeständen der werktätigen Bauern sowie in anderen Wirtschaften auf Grund der geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen, durch vorbeugende Maßnahmen zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr und durch besondere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen beim Auftreten anzeigepflichtiger Tierseuchen oder sonstiger Tierseuchen;
 - c) Mitwirkung bei der Entschädigung von Tierverlusten, wie sie bei gewissen anzeigepflichtigen Tierseuchen durch Todesfälle oder angeordnete Tötungen (Keulungen) gewährt werden;
 - d) Wahrnehmung der Fleisch-, Milch- und Lebensmittelhygiene durch Ausübung der Fleischschau in Schlachthöfen, Gewerbetrieben und Haushaltungen (Hausschlachtungen) durch Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, durch Untersuchung des aus dem Auslande eingeführten Fleisches bzw. von Fleisch teilen durch Tierärzte und Trichinenschauer, durch Ausübung der milchhygienischen Aufsicht in Erzeugerbetrieben und in Sammelmolkereien (Milcherhitzung), durch Kontrolle beim Herstellen und Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft, besonders von Fleisch- und Wurstwaren, Fischen, Weich-, Schalen- und Krustentieren, von Wild und Geflügel sowie von Eiern;
 - e) Durchführung des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Verordnung vom 13. November 1952 über die tierärztliche Betreuung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften [GBl. S. 1209]), volkseigenen Gütern, Tierbeständen der werktätigen Bauern als Rinderpflichtuntersuchung, Unfruchtbarkeits- und Tuberkulosebekämpfung, Bekämpfung nicht-anzeigepflichtiger Invasions- und Infektionskrankheiten der Haustiere durch angestellte oder vertraglich verpflichtete Tierärzte (Abschnittstierärzte);